

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

Beilage Nr. 254 (09.12.1831)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Beilage Ziffer 254.

Commissionsbericht

über

den Gesetzentwurf,

die Ablösung der Herrenfrohnden betr.

Erstattet

von dem Geh. Rath Kirn.

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren!

Zum zweitenmal auf diesem Landtag werden Sie mit dem Gegenstande beschäftigt, worüber ich die Ansichten und gutachtlichen Anträge Ihrer Commission Ihnen heute vorzutragen die Ehre habe, nämlich mit der großen Frage über die endliche Beseitigung eines uralten deutschen Instituts, der Aufhebung der Herrenfrohnden.

In der Sitzung vom 22. Juni d. J. bei einer statt gehabten Verschiedenheit der Meinungen, wovon ein Theil für den unbedingten Beitritt zu der von der andern Kammer deshalb hieher mitgetheilten Adresse sich entschieden hatte, wurde durch Stimmenmehrheit beschlossen, mit Umgehung der einzelnen vorläufigen Bestimmungen, welche als Anträge in diese Adresse gelegt waren, derselben nur im Allgemeinen beizutreten, nämlich der Großherzoglichen Regierung die Ini-

Frohndwerth so bedeutend, nämlich um den dritten Theil herabgesetzt, und dann auch noch von der Staatskasse zur Hälfte übernommen, würde den Pflichtigen keine so schwere Last mehr gewesen sein, welche sie als unerschwinglich hätten ansehen können. Wo nicht die Frohnden von sehr ausgedehntem Umfange, und die Gemeinden gänzlich verarmt sind, — Fälle, welche in dem Großherzogthum wohl anzutreffen sein können, — würde der den Pflichtigen bleibende Entschädigungsrest, wie zu vermuthen ist, von denselben wohl aufgebracht werden können. Auch dürfte unter diesen Umständen der Zwang zum eigenen Wohl sich rechtfertigen lassen, um so mehr, als er wohl nicht einmal nothwendig sein möchte.

Allein Bedenken, aus dem Innersten unserer Verfassung geschöpft, welche ohne Befangenheit nicht mißkannt werden können, waren es, welche die Mehrheit dieser hohen Kammer, übereinstimmend mit den Anträgen der Commission, damals bewogen haben, den bezeichneten Bestimmungen vor der Hand ihre Zustimmung nicht zu ertheilen, und sich nur auf jenen allgemeinen Antrag zu beschränken. Der Verordnungs des §. 11. der Verfassungsurkunde war bereits durch die Gesetzgebung genügt worden, indem das Gesetz vom Jahr 1820 für die durch das Landrecht als ablöslich erklärte Dienstpflichten (Frohnden) nach umfassender Erwägung aller Verhältnisse einen Abkaufspreis festgesetzt hatte, welcher nunmehr, zum Nachtheil der Berechtigten, um nicht weniger als den dritten Theil vermindert werden sollte. Zudem hatte die Großherzogl. Regierung über die Sache sich noch nicht ausgesprochen; dennoch ist sie die natürliche Mittlerin zwischen den collidirenden Interessen der verschiedenen Stände im Staate. Ihr müssen nach den Erfahrungen, die sich ihr von allen Seiten darbieten, die Bedürfnisse und sonstigen Verhältnisse der Staats Einwohner am besten bekannt sein; sie hat daher

auch die erforderlichen Materialien nach ihrem ganzen Umfange in der Hand, auf welche nur allein gerechte, dem Bedürfnis entsprechende, und ausführbare Gesetze gegründet werden können. Ihr Ermessen endlich darf um so weniger durch einen schon zum Voraus gefaßten Beschluß beider Kammern in einer so wichtigen Sache präoccupirt werden, weil sie selbst unter den Berechtigten die erste Stelle einnimmt, und auch nur sie eigentlich die Mittel zur Ausführung, soweit die Staatskasse dabei in Berührung kommt, nach dem ihr am besten bekannten Finanzzustand zu berechnen im Stande ist.

Dem vereinigten Wunsche beider Kammern (als Bitte ist er nicht abgegangen, wie wir durch einen Commissionsbericht der andern Kammer erfahren haben) ist nunmehr entsprochen. Die Großherzogl. Regierung hat einen Gesetzentwurf über die Aufhebung der Herrenfrohnden der andern Kammer unlängst übergeben lassen. Letztere hat ihn mit einigen Modificationen, wovon jedoch nur eine einzige wesentlich zu sein scheint, angenommen, und er unterliegt nunmehr, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! auch Ihrer Berathung und Zustimmung.

Der allgemeine Inhalt dieses Gesetzes besteht darin: daß alle Herrenfrohnden, ebenso die walzenden, wie die persönlichen, und zugleich deren Surrogate für die Zukunft aufgehoben, — daß dieser Zweck durch Ablösung erreicht werden — die Ablösung zwangsweise Statt finde — die Berechtigten eine gegen die Bestimmungen des früheren Gesetzes vom Jahr 1820 ermäßigte Entschädigung erhalten, diese Entschädigung zum Theil von den Gemeinden, zum Theil von der Gesammtheit, nämlich der Staatskasse, übernommen, endlich daß die Bestimmungen des Gesetzes vom Jahr 1820,

so weit sie nicht, was zum Theil mit Modificationen
 geschehen ist, in das neue Gesetz aufgenommen worden
 sind, gleichzeitig als aufgehoben erklärt werden sollen.

Ueber die Entstehung und die Rechtseigenschaften der gegen-
 wärtig noch vorhandenen Herrenfrohnden weitere Erörterun-
 gen anzustellen, dürfte für den dermaligen Zweck nicht erfor-
 derlich sein.

Der Commissionsbericht, welcher der frühern Behandlung
 des Gegenstandes in dieser hohen Kammer vorausgegangen
 ist, und auf welchen der Verfasser des gegenwärtigen sich hier,
 so wie überhaupt zu beziehen sich erlaubt, hat sich darüber,
 so weit es im Allgemeinen nur immer geschehen kann, um-
 fassend und gründlich verbreitet. Es wird demnach erlaubt
 sein, sogleich zur Beurtheilung und Begutachtung der beson-
 deren Bestimmungen des vorliegenden Gesetzentwurfs selbst
 überzugehen. Dieselbe wird Gelegenheit geben, auf einzelne
 Ansichten und Grundsätze zurückzukommen.

Art. 1.

Spricht den Zweck, die Hauptbestimmung des Gesetzes aus.
 Vom 1. Januar 1832 an sollen nicht nur alle Herren-
 frohnden, sondern auch alle, unter was immer für einen
 Namen vorkommenden Surrogate solcher Frohnden
 aufgehoben sein.

Gegen den Termin kann nichts erinnert werden, wenn das
 Gesetz so zeitig zu Stande kommt, daß es vor demselben noch
 verkündet werden kann.

Dagegen sind zwei Bestimmungen in diesem Artikel enthal-
 ten, welche auf allen Fall eine nähere Beachtung anzusprechen
 haben werden.

1) Es handelt sich nicht mehr von einer solchen Ablösung
 der Frohnden, welche, wie durch das Gesetz vom Jahr 1820
 geschehen ist, in den freien Willen der Pflichtigen gestellt
 wird, sondern eigentlich von zwangsweiser, unabhängig von

ihrer Willkür durch das Gesetz gebotener Aufhebung, zu welcher jedoch die Pflchtigen auch ihren Beitrag an Kosten leisten müssen. Dieser, mit dem frühern Antrag der andern Kammer übereinstimmenden, Bestimmung sind in diesem Berichte bereits einige Bemerkungen gewidmet worden, und es dürfte kaum nöthig sein, mehr darüber zu sagen. So wie nämlich die Sache durch das vorliegende Gesetz gleichsam vermittelt werden soll, hört die Aufhebung oder Ablösung der Frohnden auf, für den Pflchtigen ein beschwerliche Last zu sein. Mit einem mäßigen Opfer wird er sich seine persönliche Freiheit von einer knechtischen Dienstleistung, und dem Staat im Ganzen die Reinigung von einem veralteten Institute erkaufen, welches in seine freie Verfassung nicht mehr paßt. Es ist hier also ohne Zweifel der Fall vorhanden, wo die Uebereinstimmung des vernünftigen Gesamtwillens mit der Maßregel, welche die Gesetzgebung zum allgemeinen und besondern Wohl beabsichtigt, mit Grund unterstellt werden kann.

2) Auch die Frohndsurrogate, nämlich Frohndabkaufsgelder, und nach der genauern Fassung, welche die zweite Kammer dem Artikel gegeben hat, alle unter was immer für einem Namen vorkommenden Surrogate solcher Frohnden sollen das Loos der Naturalfrohnden theilen.

Dies ist eine aus dem Gesetz vom Jahr 1820 herüber genommene Bestimmung. In soweit wäre also dahier nichts dagegen zu erinnern; sie ist schon gesetzlich, wenigstens als allgemeines Princip in Beziehung auf die Ablösbarkeit. Nur bei den weitern Verfügungen des neuen Gesetzes kann sie wieder zur Sprache kommen und Erörterungen veranlassen.

Sollen übrigens die Frohndsurrogate überhaupt der Aufhebung oder dem Looskauf unterliegen, so versteht sich von selbst, daß dieses Schicksal auch alles treffen muß, was als solches Surrogat, unter welchem Namen es auch vorkommen

mag, angesehen und nachgewiesen werden kann. Gegen den Zusatz, welcher dieses bezeichnet, obgleich dadurch in der Anwendung vielleicht manche weitläufige Erörterungen veranlaßt werden dürften, wird daher auch nichts zu erinnern sein.

Die Commission empfiehlt demnach Ihnen, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! diesen Artikel zu Ihrer Zustimmung.

Art. 2.

hat durch den Beschluß der zweiten Kammer gegen die von der Großherzogl. Regierung ausgegangenen Fassung eine wesentliche Veränderung erhalten. Er handelt von den Ablösungscapitalien, welche an die Frohndberechtigten zu entrichten sind. Der Entwurf der Großherzoglichen Regierung hatte solche für

die walzenden Frohnden auf den achtzehnfachen,
die persönlichen auf den zwölffachen

Betrag des mittlern Werths derselben, nach Abzug der darauf haftenden Gegenleistungen, festgesetzt, und die Frohndsurrogare der gleichen Regel unterworfen.

Die andere Kammer hat dagegen, konsequent ihren früheren Beschlüssen, den von der Großherzoglichen Regierung bezeichneten Abkaufsfuß für die walzenden Frohnden zwar beibehalten, jenen für die persönlichen Frohnden aber auf den zehnfachen Betrag zurückgeführt, beides mit Einschluß der Surrogat.

Es wird kaum der Erinnerung bedürfen, daß durch das Gesetz vom Jahr 1820 der Abkaufspreis für die walzenden Frohnden auf den zwanzigfachen, für die persönlichen auf den fünfzehnfachen Betrag regulirt war. In wie weit die Bestimmungen, welche in den beiden neuern Vorschlägen enthalten sind, davon abweichen, ergibt sich von selbst.

Es dürfte auch überflüssig sein, noch einmal ausführliche

Erörterungen dahier anzustellen, um darnach zu ermessen, was die Berechtigten nach Recht oder Billigkeit zu fordern, und was die Pflichtigen oder die Gesamtheit, wenn Beide den großen Zweck für die Einzelnen und das Ganze erreichen wollen, zu leisten haben. Der frühere Commissionsbericht hat in diesen Beziehungen die Sache bereits erschöpft, und es wird erlaubt sein, auf seine umständliche und gründlich motivirte Ausführung sich zu berufen, und nur die Resultate derselben in das Gedächtniß zurückzuführen. Er hat anerkannt, so wie auch bereits in den Verhandlungen über denselben Gegenstand und in dem darauf erfolgten Gesetz vom Jahr 1820 zum Theil wenigstens durch die That anerkannt worden war, daß in dieser Sache nach jenen streng-rechtlichen Principien, welche in andern Fällen ihre Anwendung finden müssen, nicht durchaus verfahren werden könne, und daß vielmehr bei der überall anerkannten Nothwendigkeit, ein unhaltbar gewordenes, wenn auch bei seinem Entstehen rechtsbegründet und den damaligen Verhältnissen angemessen gewesen, durch die Gesetze bis jetzt noch geduldetes, keineswegs aber begünstigtes Institut nicht länger fortbestehen zu lassen, zu Erreichung des Zieles ein Vermittlungsverfahren eintreten müsse, und daß nicht weniger von den Berechtigten als von den Pflichtigen, so wie selbst von der Gesamtheit Opfer dazu zu bringen seien.

Von der Mitwirkung der Pflichtigen und der Gesamtheit wird in der Folge dieses Vortrages bei den sie berührenden besondern Gesetzbestimmungen die Rede sein. Die Frage von den an die Berechtigten zu fordernden Opfern ist aber eine und dieselbe mit der Frage über die durch den vorstehenden Gesetzartikel zu regulirenden Abkaufskapitalien.

Eine Minderung der Ablösungskapitalien gegen die Bestimmungen des Gesetzes vom Jahr 1820 erscheint unverkennbar nicht als das erste, sondern als ein weiteres Opfer, welches

an dieselbe gefordert wird. Denn schon jenes Gesetz hatte nur eine nach Gründen von Recht und Billigkeit zugleich, oder nach politischen Rücksichten ermäßigte Entschädigung bewilligt. So wie aber der Zweck aus bekannnten Ursachen nicht erreicht worden ist, und wie mit Grund vorauszusehen, selbst bei der vorgeschlagenen Beitragsleistung des Staats noch in langen Jahren nicht allgemein erreicht werden dürfte, wenn nicht noch weitere Erleichterung für die Pflichtigen Statt findet, so kann man auch mit Wahrheit sagen, daß nach elf Jahren, welche innittelst umlaufen sind, die Frohnden ihren damaligen Werth nicht behauptet haben. Als eine die persönliche Freiheit unmittelbar berührende, selbst auf die entfernteste Nachkommenschaft übergehende, jeden Einwanderer in einer Gemeinde, und jeden Einwohner, wenn er auch nicht den mindesten Antheil an Grund und Boden hat, ergreifende Last sind sie nur noch gehässiger, ihr Mißverhältniß gegen die verfassungsmäßig bestehenden Rechte freier Staatsbürger ist nur noch in die Augen fallender geworden. Was die Commission in dem frühern Vortrag darüber erklärt hat, ist heute noch ihre Ansicht, und wie damals, glaubt sie auch jetzt, daß, wenn auch nicht auf dem streng rechtlichen, doch aber auf dem Wege besonnener Vermittlung, welchen die Gesetzgebung eingeschlagen hat, von den Berechtigten ebenfalls noch einige Opfer zur Beförderung der guten Sache verlangt werden können, — besonders Opfer, welche, wie in der Folge dieses Vertrages nachgewiesen werden dürfte, in dem Fall, wenn überhaupt dieser Gegenstand ohne Ueberschreitung des Maaßes der Billigkeit geordnet wird, ohnehin nicht so groß sein werden, wie sie beim ersten Anblick erscheinen mögen. Die Frohnberechtigten sind überdies fast durchgehends solche Personen, welche nach ihrem öffentlichen Standpunkte und ihrem sonstigen Interesse am meisten Ursache haben, zur Vollkommnung aller Einrichtungen im Staate, und dadurch

zur Stierde und dauerhaften Begründung des Staatsge-
häudes selbst mitzuwirken.

Die Commission nahm jedoch damals gegründeten Anstand,
über das Maß dieser Opfer sich selbst zu äußern. Sie hielt
es für angemessen, den Vorschlag der Großherzogl. Regierung
abzuwarten, auf das Ermessen derselben gewissermaßen und
mit Vertrauen zu compromittiren. Sie glaubt nicht zu irren,
wenn sie die Ueberzeugung hat, daß ihr hierin auch der Beifall
der Mehrheit dieser hohen Kammer zu Theil geworden sei.
Er ist wenigstens in dem von ihr gefaßten Beschlusse still-
schweigend enthalten.

Die Großherzogl. Regierung hat sich nun ausgesprochen.
Sie hat erklärt, daß sie die in dem Gesetzentwurfe aufge-
nommene Ermäßigung des Kapitalisirungsfußes für die wal-
zenden Frohnden für angemessen halte; sie glaubt auch nach
den über die Ablösung der Frohnden gemachten Erfahrungs-
annehmen zu dürfen, daß der fünfzehnfache Betrag für die
persönlichen Frohnden zu hoch gewesen sei, erachtet aber die
Ermäßigung auf den zehnfachen zu stark, und schlägt des-
wegen mit dem zwölffachen Betrage einen Mittelweg vor,
wodurch, wie sie glaubt, weder den Berechtigten noch den
Pflichtigen zu nahe getreten werden dürfte. Demnach sollen
die Berechtigten gegen das bestehende Gesetz ein Opfer von
einem Fünftel bringen, die Pflichtigen aber gegen den Antrag
der zweiten Kammer, indem sie statt des fünfzehen sechs-
fachen bezahlen müssen, ebenfalls ein Fünftel. Die Groß-
herzogliche Regierung versichert dabei, wenn sie für den
zehnfachen Betrag Gründe anführen lassen, bewegend, daß
damit eine angemessene Entschädigung geleistet wird, so würde
dieselbe diese Ausgleichung nicht vorschlagen.

Die Commission findet ebenfalls keine Gründe welche sie
veranlassen könnten, einen niedrigeren Ablösungsfuß für die
persönlichen Frohnden in Antrag zu stellen, als den von der

Regierung vorgeschlagenen. Sie findet diese Gründe am wenigsten in den Verhandlungen der andern Kammer, und den diesen Verhandlungen vorausgegangenen Berichten, obgleich dieselbe auf dem früher beschlossenen zehnfachen Betrag stehen bleiben zu müssen geglaubt hat. Die Commission theilt einmüthig den Wunsch dieser Kammer, und Sie, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! theilen ihn auch, daß dem badischen Bürger die Frohndlast abgenommen werde. Sie kann aber keine anderen Mittel zu Erreichung des Zweckes in Vorschlag bringen, als solche, durch welche bestehende, und wirklich noch durch die Verfassung, so wie durch die bürgerlichen Gesetze als rechtlich anerkannte Verhältnisse möglichst geschont werden. Es dürfen an die Berechtigten keine Opfer gefordert werden, welche die Grenzen der Nothwendigkeit, sofort auch der Billigkeit, überschreiten. Die Regierung erklärt, nach den gemachten Erfahrungen sei anzunehmen, daß der früher festgesetzte 15fache Betrag für die persönlichen Frohnden zu hoch gewesen sei. Diese Erfahrungen haben sie ohne Zweifel belehrt, daß, was man auch dahier anerkennt, dieser Ablösungsfuß die Erreichung des Zweckes gehindert hat, wiewohl derselbe nicht die einzige Hinderungsursache gewesen ist. Wenn sie nun dagegen den zwölffachen Betrag vorschlägt, so ist dieses in der That ein Mittelweg, der, wenn er angenommen wird, neben den übrigen Anordnungen des Gesetzes zum Ziel führen kann. Die Regierung beabsichtigt dabei, wie sie selbst zu erkennen gibt, eine Ausgleichung, eine Vermittlung der verschiedenen Interessen, und stimmt in dieser Beziehung mit den bisher dahier aufgestellten Grundsätzen überein.

Daß auch für die Ablösung der walzenden Frohnden nach Billigkeit eine Erleichterung eintreten möge, obgleich sie mit den persönlichen durchaus nicht auf gleiche Linie gestellt werden können, bei ihnen nämlich am wenigsten die Eigenschaft

wahrer vertragsmäßiger Lasten bestritten werden mag, hat die Commission in dem frühern Bericht (S. 18) gleichfalls schon anerkannt, besonders für den nun vorhandenen Fall, wenn der Loskauf nicht von dem freien Willen der Pflichtigen abhängig sein sollte. Hinsichtlich dieser Frohndgattung ist die Regierung bei dem von der zweiten Kammer angetragenen achtzehnfachen Betrag stehen geblieben, welchen sie für angemessen erklärt.

Ob nicht etwa für die vorhandenen Frohndsurrogate, besonders die persönlichen Frohnden, ein anderer, nämlich ein höherer Abkaufsfuß gefordert werden könnte, möchte ebenfalls noch in Frage gestellt werden können, weil sie selbst schon eine Frohndreueirung sind, und bei der zum Theil vor langen Jahren Statt gefundenen Verwandlung niedrigere Preise der Arbeiten, als die jetzt bestehenden, zum Grund gelegt worden sein mögen, darin also effektiv schon eine Ermäßigung enthalten wäre. Indessen liegen hierüber keine zureichenden Thatsachen vor, und in das Einzelne einzugehen, oder allgemeine Regeln vorzuschreiben, welche in jedem Falle nach seiner Eigenheit und den verschiedenen Nuancen, welche angetroffen werden mögen, eine Ausgleichung bewirken sollen, scheint unausführbar zu sein. Gewiß ist auch, und der Berichtserstatter insbesondere ist durch vielfache in seinem Dienst gemachte Erfahrung darüber belehrt, daß über die wenigsten, oder doch über einen sehr großen Theil der bestehenden Frohndredemtionen nicht einmal mehr Urkunden vorhanden sind. Wo man sie noch hat, würde man sie auch vielleicht nicht immer gern vorlegen, weil sich daraus jeweils ergeben möchte, daß unter den Abkaufssummen Frohnden begriffen seien, wofür, entweder weil das Objekt, wegen dessen sie ehemals zu leisten waren, nicht mehr vorhanden ist, oder aus andern Ursachen nach dem vorliegenden Gesetz keine Entschädigung gefordert werden könnte. Ueberdies verliert auch

die Unterstellung, daß bei den vor langen Jahren schon vorgegangenen Frohndverwandlungen niedrigere Preise der Arbeiten zum Grund gelegt worden sein mögen, als die jetzt bestehende, schon deswegen ihren Werth, weil auch nach dem neuen Gesetze die laufenden oder ortsüblichen Preise nur mit merklicher Ermäßigung in die Berechnungen aufgenommen, und dadurch die Abweichungen ohne Zweifel ausgeglichen werden.

Hieraus dürfte also wohl hervorgehen, daß, wollte man für die Frohndsurrogate eine Ausnahme von der allgemeinen Verfügung des Gesetzes machen, es nicht bloß durch eine generelle, sondern nur durch eine ins Einzelne gehende, mancherlei Fälle, welche entweder wirklich vorhanden sind oder doch vorhanden sein können, unterstellende, und auch die Vorlage der Urkunden über die Art und Weise der vorgegangenen Abfindung nicht ganz umgehende Bestimmung geschehen könnte; — daß dies, weil man die Fälle im Einzelnen nicht genau kennt, mit unübersteiglichen Schwierigkeiten verbunden, und überdies die Quelle vieler Streitigkeiten und Verwickelungen werden dürfte, welche der guten Sache und wahrscheinlich auch dem wahren Interesse der Betheiligten von keiner Seite förderlich sein möchten.

Wie die frühere Gesetzgebung gethan hat, so scheint es daher auch jetzt gerathen zu sein, wegen der Frohndsurrogate überhaupt keine Ausnahme zu machen, sie gerade so zu behandeln, wie diejenigen Frohnden, welche noch wirklich in Natur geleistet werden.

Die Mehrheit Ihrer Commission, consequent ihren früheren Ansichten und Vorschlägen, kann nun nach dem bisher Ausgeführten, und nachdem die Großherzogl. Regierung ihr Ermessen in der Sache bestimmt und motivirt ausgesprochen hat, durchaus keinen Anstand finden, den Antrag zu stellen, daß Sie dem vorliegenden Gesetzartikel nach den Modifika-

tionen, welche er durch die andere Kammer in Beziehung auf die persönlichen Frohnden erhalten hat, Ihre Bestimmung versagen, — dagegen aber demselben und seinen einzelnen Bestimmungen nach der von der Großherzoglichen Regierung ausgegangenen Fassung solche vollständig ertheilen mögen.

Sie erlaubt sich dabei nur noch eine Bemerkung, und zwar nicht zu dem Zwecke, um dadurch ein neues Motiv zu dem Beschlusse dieser hohen Kammer, dessen derselbe nicht bedürfen wird, aufzustellen, wohl aber, um zu Beruhigung anderer Frohndberechtigten außer derselben allenfalls beizutragen. Es ist nämlich anderswo in diesem Vortrage vorläufig schon bemerkt worden, daß die durch das neue Gesetz an die Frohndberechtigten zu fordernden Opfer, wenn überhaupt die Sache ohne Ueberschreitung des Maßes der Billigkeit geordnet wird, nicht so groß sein dürften, wie sie beim ersten Anblick erscheinen mögen. Diese Bemerkung wird sich durch eine einfache Vergleichung der zu Erreichung des Zweckes von dem gegenwärtigen Gesetz zu gebenden Bestimmungen, mit jenen, welche das Gesetz vom Jahr 1820 ertheilt hat, rechtfertigen. Nach dem letztern, abgesehen von den durch die Erfahrung bewährten Schwierigkeiten der Ausführung überhaupt, hatte der Berechtigte in dem Falle, wo eine Ablösung wirklich zu Stand kam, für seine Entschädigung nur Ansprüche an die einzelnen Frohndpflichtigen, — nirgends eine Sicherheit durch die Verhaftung der Gesamtheit oder Eines für den Andern. Es ist leicht begreiflich, daß unter solchen Umständen der gänzliche Vollzug nicht ohne Schwierigkeiten und nicht ohne jeweiligen mehr oder mindern Abgang bewirkt werden konnte. Anders ist es nach den Bestimmungen des neuen Gesetzes, wo theils die Staatskasse, theils die Gemeinde die Bezahlung des Entschädigungskapitals zu leisten habe, für das Ablösungskapital von walzenden Frohnden aber, wofür nur einzelne

Güterbesitzer verpflichtet sind, durch den Art. 6. ein gesetzliches Vorzugsrecht bewilligt wird, — mithin nirgends eine Schwierigkeit in der Erhebung oder die Gefahr eines Verlustes zu besorgen ist.

Die Commission glaubt demnach, daß, wenn in der ange- tragenen Art die Ablösungscapitalien regulirt, und zugleich andere Bestimmungen des Gesetzentwurfs damit verbunden werden, die Berechtigten sich dabei beruhigen können und keinen Anstand nehmen sollen, das Opfer, welches dem all- gemeinen Besten zu bringen ihnen noch obliegen mag, willig auf den Altar des Vaterlandes zu legen. Sie glaubt ferner, daß auch die Pflichten der Regierung und den Kammern des Jahres 1831 zu großem Danke verpflichtet seien, wenn sie auf so leichte Weise von der Frohndlast entbunden werden; — sie hat überdies das volle Vertrauen zu der andern Kammer, daß auch sie den von zwei Faktoren der Gesetzgebung, welche mit ihr von gleichem Wunsche für die gute Sache beseelt sind, ausgesprochenen Ansichten ihre Zustimmung geben, und so die Vollendung des von ihr selbst zuerst angeregten großen Werkes noch auf dem gegenwärtigen Landtage möglich machen werde.

Art. 3.

enthält eine Bestimmung, gegen welche nichts erinnert werden kann.

Art. 4.

bestimmt die Concurrnz der Staatskasse, die Beiträge, welche dieselbe Namens der Gesammtheit zu den Ablösungscapitalien leistet, sofort zugleich dasjenige, was den Pflichten an dem Ganzen zu tragen übrig bleibt. Bei den wachsenden Frohnden werden für diesen letztern Beitrag die Eigenthümer der Güter, worauf die Frohnden haften, und bei den persönlichen Frohnden die Gemeindefassen des Wohnorts der Pflichten in Anspruch genommen.

Daß die Pflichtigen, welche zunächst den Vortheil von der Sache haben, das Ihrige beitragen, kann am wenigsten einem Zweifel unterliegen.

Wenn es aber nicht mehr von ihrem freien Willen abhängt, ob sie die Frohnden ablösen wollen, oder nicht; wenn die Aufhebung derselben nicht allein im Privat-, sondern zugleich und vorzüglich im öffentlichen Interesse geschehen soll; — wenn überdies die Forderungen selbst, welche der Staat gegenwärtig an seine Angehörigen macht und machen muß, von dem Umfange sind, daß für einen großen Theil derselben andere Leistungen, auf welche sie die frühere Zeit meistens beschränkt hatte, neben jenen Staatsforderungen niederdrückende und unerträgliche Lasten geworden sind: so wird die Pflicht der Gesammtheit hinreichend constatirt sein, an den Kosten zu Erreichung des gemeinsamen Zweckes auch ihren Theil beizutragen.

Es ist übrigens der Natur der Verhältnisse angemessen, daß bei den wachsenden Frohnden die Eigenthümer der Güter, worauf solche lasten, eintreten, und gegen die Verpflichtung der Gemeinden für die nunmehr so weit ermäßigten Beiträge für die Ablösung der persönlichen Frohnden, welche auf ihren Mitgliedern ruhen, kann nirgends ein Zweifel entstehen. Es ist dies derselbe Fall, welcher bei der Ablösung des Blutzehnten behandelt worden ist. Die Motive, welche dort entschieden haben, entscheiden auch hier.

Die Commission trägt auf Annahme dieser Bestimmungen an.

Art. 5.

unterliegt, obgleich eine in dem Vortrage des Hrn. Finanzministers bemerkte und motivirte Abänderung einer Bestimmung des Gesetzes vom Jahr 1820 darin enthalten ist, keiner Erinnerung.

Art. 6.

eben so. Was insbesondere das für die Ablösungscapitalien bewilligte Vorzugsrecht betrifft, so bezweckt solches die Sicherheit der Berechtigten, welche das Gesetz, indem es eine unfreiwillige Handlung gebietet, allerdings gewähren muß, und welche nur an die Stelle eines auf dem Grund und Boden vorher schon gehafteten Rechtes tritt.

Art. 7.

paßt lediglich eine in dem Gesetz vom Jahr 1820 schon gegebene Bestimmung dem gegenwärtigen Verhältniß, nämlich der eintretenden Minderung der den Pflichtigen obliegenden Beiträge, an, und gibt zu keinem Bedenken Anlaß.

Art. 8.

ist in dem Vortrage des Hrn. Regierungskommissärs so umständlich und maßgebend motivirt, daß es überflüssig wäre, ihn weiter zu commentiren. Indem man ihn zur Annahme empfiehlt, erlaubt man sich nur die einzige Bemerkung, daß der schon im vierten Artikel angenommene Grundsatz, welcher die Ablösung der persönlichen Frohnden zu einer Gemeindefache qualificirt, consequent durchgeführt ist. Es muß übrigens in Beziehung auf die Jahresraten die von der andern Kammer abgeänderte Fassung des Regierungsentwurfs wieder hergestellt werden.

Art. 9.

wiederholt die auch bei dem Blutzehnten bereits angenommene, der höchsten Billigkeit gemäße Bestimmung: Diejenigen, welche dem Gesetz vom Jahr 1820 bereits Genüge geleistet, haben die nämliche Begünstigung anzusprechen, welche das gegenwärtige Gesetz für künftige Ablösungen gewähren will.

Art. 10 u. 11.

entsprechen im Wesentlichen den in dem Gesetz vom Jahr 1820, §§. 16. 17. 18 u. 19. enthaltenen Bestimmungen. Ein

hinzugekommener Zusatz betrifft außerordentliche Fälle, und deren angemessene Berücksichtigung bei der Aufstellung und Prüfung der Entschädigungsberechnungen. Die Kommission erklärt ihren vollen Beifall zu diesen Bestimmungen.

Art. 12.

normirt einen Fall, welcher in dem frühern Gesetz nicht vorgesehen war, nach der Versicherung des Hrn. Regierungskommissärs jedoch nicht selten vorkommen soll, den Fall nämlich, wo mehrere Gemeinden in einem Frohndverband sich befinden, das Ablösungscapital mithin unter denselben getheilt werden muß. Die Kommission glaubt, daß der in dem Gesetzentwurf nach allgemeinen Gründen und nach praktischen Ansichten, wie sie in dem Vortrage des Hrn. Regierungskommissärs angegeben sind, gewählte Maßstab, nämlich das am 1. Jänner 1832 in dem Augenblick der Aufhebung in jeder Gemeinde vorhandene Maß frohndbarer Kräfte der am meisten annähernde, mithin der passendste sei.

Art. 13.

bestimmt in dem ersten Theil, daß, was der Natur der Sache gemäß ist, für die Frohndsurrogate, welche in einer fixen Geld- oder Naturalleistung bestehen, die Berechtigten Entschädigung nach dem neuesten Besitzstande in Anspruch zu nehmen haben.

Die weitere Bestimmung, nämlich jene, welche die nach dem jährlichen Steigen und Fallen der frohndbaren Kräfte sich richtenden Surrogate betrifft, ist dem Gesetz vom Jahr 1820 wesentlich entnommen.

Art. 14.

behandelt den schwierigen Fall, welcher in neuerer Zeit vielfach zu Reclamationen Veranlassung gegeben hat, wenn in einem Orte Frohndgelder als Surrogat persönlicher Frohnden an die Frohndberechtigten bezahlt, und neben diesen noch Herrendienste in Natur geleistet werden müssen.

Diesen Fall, der nicht selten ist, hatte das Gesetz vom Jahr 1820 schon beachtet. Es verfügt im §. 22., daß alsdann der Frohndpflichtige, gegen Uebernahme der — nach einer andern Bestimmung desselben Gesetzes, jedoch vorerst auf ein bestimmtes Maß zu reduciren — ungemessenen Frohndpflicht sich der Zahlung des Frohndgeldes zu entheben, sofern der Frohndberechtigte es nicht vorzieht, das Frohndgeld gegen Aufhebung der nebenbei genossenen Naturalfrohnddienste beizubehalten.

Man sollte eigentlich unterstellen, daß diese Bestimmungen mittelst überall, wo der Fall vorhanden war, in Ausführung gekommen, und jetzt kein Anlaß mehr für ihre Anwendung, oder für eine neue gesetzliche Bestimmung vorhanden sei. Wenigstens mag es dort, wo die Frohndpflichtigen auf ihre Rechte wachsam gewesen sind, geschehen sein. Denn sie ist eben so unabhängig von dem wirklichen Loskauf der Frohnden oder Frohndsurrogate, und eben so für sich bestehend, als die in das Gesetz vom Jahr 1820 aus dem sechsten Constitutionsedicte aufgenommene Verordnung wegen Messung der ungemessenen Frohnden. Da es indessen für die Zukunft keine Naturalfrohnden mehr geben soll, so kann von ihrer Anwendung jetzt die Frage nicht mehr sein. Es muß daher für etwa noch vorhandene Fälle weitere Vorsorge durch das Gesetz getroffen werden.

Dies soll nun nach dem vorstehenden Artikel in der Art geschehen, daß der Frohndberechtigte nur für das Frohndgeld oder für die Naturalfrohnddienste das Ablösungskapital zu fordern haben soll, wenn er nicht rechtsgenüßlich nachzuweisen vermag, daß das Frohndgeld nur für einen Theil der früher bestandenen Naturalfrohnden bedungen worden ist.

Nach den Bemerkungen des Hrn. Finanzministers lag der frühern gesetzlichen Bestimmung die Vermuthung zum Grund, daß die Frohnden, welche neben den Frohndgeldern hergebracht

sind, durch Mißbrauch entstanden seien. Lag aber hierin, wie derselbe ebenfalls bemerkt, damals eine Härte, so wird sie jetzt nur dadurch eine Milderung finden, daß, was in dem vorigen Gesetz sonderbarer Weise nicht geschehen ist, dem Frohndberechtigten nunmehr wenigstens die, wenn gleich in vielen Fällen vielleicht schwierige Beweisführung über die Rechtmäßigkeit seines Besitzstandes vorbehalten wird. Durch die Erklärung der Pflichtigen für die Uebernahme ungemessener Frohnden würde wahrscheinlich nur in seltenen Fällen für ihn so viel zu gewinnen gewesen sein, daß er seine Frohngelder dafür losgegeben hätte. Denn abgesehen davon, daß auch diese Frohnden sogleich wieder hätten gemessen werden müssen, wäre natürlicher Weise erforderlich gewesen, daß er in dem Besitze solcher Objekte sich befunden hätte, auf welche die Frohndleistung eine weitere Ausdehnung hätte erhalten können.

Es wird demnach schwer zu beurtheilen sein, wie der Vortheil der Frohndberechtigten durch das alte oder das neue Gesetz im Allgemeinen sich gestaltet. Auf jeden Fall ist wenigstens so viel gewiß, daß der durch das neue Gesetz denselben vorbehaltene Beweis über die Rechtmäßigkeit ihres Besitzes ihrem Interesse im Einzelnen zuträglich sein kann, weil vorauszusetzen ist, daß es an diesem Beweis nicht überall fehlen werde.

Durch diese Erwägungen sieht demnach die Kommission sich veranlaßt, Ihnen auch die Verfügungen des hier vorliegenden Artikels zur Beistimmung zu empfehlen.

Art. 15.

ist gleichlautend dem §. 21. des Edikts vom Jahr 1820, mithin sein Inhalt bereits gesetzlich sanktionirt.

Art. 16.

verordnet den Austrag streitiger Fälle im ordentlichen Rechts-

weg, was allerdings geschehen, und bis wohin die Ausmittlung der Entschädigung beruhen muß.

Der Eingang dieses Artikels ist durch die zweite Kammer mit einer nähern Bezeichnung der Fälle erweitert worden, gegen welche nichts erinnert werden kann, weil sie mit der Wesenheit der Sache in Harmonie steht.

Art. 17. 18. u. 19.

stimmen wesentlich mit den §§. 5. 6. 7. u. 8. des Gesetzes vom Jahr 1820 überein; nur haben sie eine bündigere Fassung, und hinsichtlich des Preises der Arbeiten eine angemessenere Bestimmung erhalten, wie in dem Vortrage des Hrn. Finanzministers näher erläutert ist.

Art. 20—27.

enthalten die Vorschriften über das Verfahren zur Festsetzung der Ablösungskapitalien. Sie sind in der Hauptsache übereinstimmend mit jenen, welche in dem Gesetz über die Ablösung der Blutzehnten gegeben, und von dieser hohen Kammer bestimmend angenommen worden sind; nur im Einzelnen der Verschiedenheit der Umstände und der höhern Wichtigkeit der Sache näher angepaßt. Auch hier ist das Bestreben vorleuchtend, die Ausführung im Wege des Vergleichs thunlichst zu befördern, jedoch wird hier, so wie bei dem Verfahren, welches vor dem Amte Statt findet, wenn kein Vergleich zu Stande kömmt, der Finanzbehörde eine ausgedehntere Mitwirkung eingeräumt. Eine Rekursinstanz wird ebenfalls zugelassen, und zwar wieder bei den Kreisdirektoren. Ueberall wird auf Beschleunigung der Ausführung hingewirkt, und hiernach sind die Fristen für die Handlungen beider Theile und die Präjudicien für die Säumigen bemessen.

Alle Verhandlungen bei den Administrativbehörden sind tag-, sportel- und stempelfrei.

Nur der Artikel 22. hat durch die andere Kammer einen

Zusatz erhalten, welcher den zweiten Theil desselben bildet, aus den Verhältnissen hervorgeht, und durchaus als sachgemäß erscheint.

Die Commission weiß gegen alle diese Bestimmungen nichts zu erinnern.

Art. 28.

endlich spricht die Aufhebung des Gesetzes vom 5. Oktober 1820 über den Abfall der Frohnden aus. Da das gegenwärtige Gesetz nichts von demselben übrig gelassen hat, so ist dieses eine natürliche Folge.

Die Commission stellt demnach den Schlussantrag, daß Sie, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, dem ganzen Gesetzentwurf, wie er von der zweiten Kammer herüber gekommen ist, mit Ausnahme des Art. 2. u. 3., Ihre Zustimmung ertheilen mögen.